

Aus der Schulbesuchsverordnung

1. Pflicht der Teilnahme am Unterricht

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen die Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Veranstaltungen Folge leisten.

2. Mitteilungspflicht im Verhinderungsfall

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen die Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist. **Nach der telefonischen Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.** Der Klassenlehrer kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Um zu vermeiden, dass die Schüler von zu Hause weggehen, in der Schule aber nicht ankommen, ist die Schule vom Ende der Krankheit schriftlich oder mündlich zu unterrichten. Tritt die Krankheit während des Unterrichts auf, entfällt die schriftliche Mitteilung innerhalb drei Tagen; es ist nur das Ende der Verhinderung mitzuteilen. Auch die Befreiung vom Sportunterricht ist dem Sportlehrer schriftlich mitzuteilen. Hier reicht ein Vermerk im Hausaufgaben- oder Mitteilungsheft.

3. Befreiung vom Unterrichtsbesuch in einzelnen Fällen oder von sonstigen Unterrichtsveranstaltungen und Beurlaubungen vom Besuch der Schule

Befreiung vom Unterricht und Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich. Der Antrag ist zu begründen. Zuständig für die Entscheidung über die Befreiung bzw. Beurlaubung ist

- a) der Fachlehrer bei einer Befreiung von einer Unterrichtsstunde sowie bei einer Erkrankung während des Unterrichts;
- b) der Klassenlehrer in Fällen bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen – außer vor und nach Ferienabschnitten;
- c) Der Schulleiter in den übrigen Fällen (und vor und nach Ferienabschnitten). Bei Beurlaubungen, die einen zusammenhängenden Zeitraum von 30 Tagen überschreiten, ist die Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Schulamt) erforderlich.

Für das Fernbleiben der Schüler aufgrund einer Befreiung oder Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Schüler, Erziehungsberechtigte und diejenigen, denen die Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihnen gemäß Punkt 1-3 obliegenden Pflichten verstoßen, begehen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 92 des Schulgesetzes, die nach dieser Vorschrift mit einer Geldbuße geahndet wird.



Kirchzarten-Burg, den 10.09.2018

(Katja Strothe, Rektorin)